

IG-Trägerschaften (IGT)
private soziale Einrichtungen (SEG)

Dienststelle Soziales und Gesellschaft
des Kantons Luzern
Frau Irmgard Dürmüller-Kohler
Rösslimattstrasse 37
6002 Luzern

Emmenbrücke, 17. September 2007

Anhörung zum Entwurf des Gesundheits- und Sozialdepartementes zu einer Verordnung zum Gesetz über die sozialen Einrichtungen

Sehr geehrte Frau Dürmüller

Vorab bedanken wir uns für die Gelegenheit, zum vom GSD ausgearbeiteten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können.

Die IG-Trägerschaften hat sich anlässlich der letzten Plenumsitzung mit dem Verordnungsentwurf auseinandergesetzt sowie bei den Mitgliedern nachgefragt, in welchen Bereichen sie Stellung nehmen. Daneben lag uns auch die Eingabe der HKL-Luzern vor.

Aus Sicht der IG-Trägerschaften wollen wir folgende Anliegen zusätzlich betonen:

I. Organisation und Zuständigkeiten

§ 3 Begutachtung von Bauprojekten

Es macht Sinn, die vorgesehene Investitionsgrenze deutlich zu erhöhen. In der heutigen Zeit liegen bereits kleinere bauliche Vorhaben in der Regel deutlich über dem vorgesehenen Betrag. Es kann ferner davon ausgegangen werden, dass die Trägerschaften ihrerseits bereits Fachleute – insbesondere solche aus dem Baufach – beiziehen. Der Umstand, dass sich die Trägerschaften zudem meist ebenfalls finanziell beteiligen, bietet eine gewisse Garantie, dass Vorhaben sorgfältig vorbereitet werden. Die heute vorgesehene Grenze führt unseres Erachtens zu unnötigen Verwaltungskosten. Es wird Wert auf die Feststellung gelegt, dass die Bauvorhaben nicht nur bautechnisch sondern auch im Hinblick auf die heute geltenden fachlichen Anforderungen überprüft werden. Entsprechend der Anpassung von § 3 sind die Werte dann auch in § 16 zu erhöhen.

II. Anerkennung

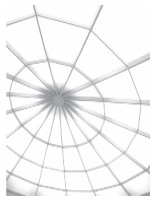
§ 6 Qualitätsentwicklung und -sicherung / § 11 Kennzahlen

Wir teilen die Auffassung der HKL, dass die Qualitätskennzahlen Bestandteil der Qualitätsentwicklung und –sicherung sein müssen. Dementsprechend sind sie in § 6 zu regeln.

V. Betriebsrechnung

§ 14

Zuwendungen gehen mit der Schenkung direkt ins Vermögen der Trägerorganisation über. Die Einbringung solcher Zuwendungen in die Soziale Einrichtung stellt somit eine Eigenleistung der Trägerschaft dar. Insofern erübrigt sich in diesem Paragraph die Nennung der Zuwendungen Dritter.



IG-Trägerschaften (IGT)
private soziale Einrichtungen (SEG)

§ 20

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass der anrechenbare Betriebsertrag nur Einnahmen umfassen kann, die mit dem Leistungsauftrag in Zusammenhang stehen. Es versteht sich von selbst, dass Leistungen ausserhalb von Leistungsvereinbarung und Leistungsauftrag von der Trägerschaft und aus dem Angebot resultierenden Erträgen finanziert werden müssen. Dementsprechend dürfe diese Mittel aber nicht zur Berechnung der Leistungspauschale herangezogen werden. Andernfalls werden die Sozialen Einrichtungen gezwungen, dafür eigene Gefässe zu bilden.

§ 21 Spenden

Es kann sich unseres Erachtens nur um solche Spenden handeln, die ausdrücklich einem Zweck gewidmet werden, der unter die Leistungsvereinbarung resp. den Leistungsauftrag fällt. Verschiedene Trägerschaften haben weitgefächerte Zielsetzungen ausserhalb der Sozialen Einrichtung respektive ausserhalb der Leistungsvereinbarung und des Leistungsauftrages. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung – zu denken ist insbesondere an Legate, die praktisch immer ohne spezifische Auflagen einer Trägerschaft zufließen – sind daher eben nicht für die Leistungspauschale heranzuziehen. Auch hier werden die Trägerschaften sonst gezwungen, neue Gefässe zu schaffen.

Der Entscheid durch das Aufsichtsorgan gemäss Abs. 2 scheint wenig sinnvoll respektive unpräzise. Bei einem Verein wären das Rechnungsrevisoren und bei einer Stiftung gar die Stiftungsaufsicht. Die Entscheidung ist dem Vorstand resp. dem Stiftungsrat zu übertragen.

§ 22 Gewinne

Wir teilen die Auffassung der HKL, dass die Grenze von 20% der Bilanzsumme ausreicht und keine jährliche Limite notwendig ist. Zumindest bei der Verrechnung mit Verlusten darf keine solche Limite bestehen respektive Verluste sind voll anzurechnen.

VI. Leistungspauschalen

§ 24 Festlegung / § 25 Berechnung

Das Abstellen auf die letzten abgeschlossenen Betriebsjahre und das laufende Budget macht nicht nur bei strukturellen Veränderungen keinen Sinn, sondern auch bei inhaltlichen Anpassungen der Leistungsvereinbarungen respektive Leistungsaufträge. Ferner wird davon ausgegangen, dass auch neue Auflagen (z.B. Betreuungsverhältnisanpassungen, höhere Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen, etc.) berücksichtigt werden.

Bei der vorgesehenen Berechnung der Leistungspauschalen kann kein vernünftiger Vergleich zwischen verschiedenen Angeboten angestellt werden. Dafür muss auf die effektiven Kosten je Verrechnungseinheit abgestellt werden.

Selbstverständlich sind für die definitive Festlegung der Leistungspauschale dann die anrechenbaren Erträge zu berücksichtigen.

Für die Steuerungsgruppe
sig. Heinz Germann

Beilagen:		Kopie z K an:	- Mitglieder IGT - Präsidium HKL
-----------	--	---------------	-------------------------------------